



Statuten

Gemeindeverband

Sozial-BeratungsZentrum SoBZ
Region Willisau-Wiggertal



Kindes- und Erwachsenen-
SchutzBehörde KESB
Region Willisau-Wiggertal



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	3
2	Organisation	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Delegiertenversammlung	3
2.2.1	Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
2.2.2	Verfahren.....	3
2.3	Verbandsleitung	4
2.4	Geschäftsführung	4
2.5	Personal	4
2.6	Kontrollstelle	4
3	Finanzen.....	4
3.1	Grundlagen	4
3.2	Kostenverteiler	5
4	Schlussbestimmungen.....	5
5	Grundlagen.....	5
6	Organisation	7
6.1	Allgemeines	7
6.2	Delegiertenversammlung	7
6.2.1	Zusammensetzung und Aufgaben.....	7
6.2.2	Verfahren.....	9
6.3	Verbandsleitung	9
6.4	Geschäftsführung SoBZ / Präsidium KESB	11
6.5	Personal	11
6.6	Kontrollstelle	12
7	Finanzen.....	12
7.1	Grundlagen	12
7.2	Kostenverteiler	13
8	Schlussbestimmungen.....	14

	Art.
1 Grundlagen	
Name und Rechtsnatur	1
Zweck	2
Mitglieder	3
Beitritt zum Gemeindeverband	4
Austritt aus dem Gemeindeverband und Kündigung einer Dienstleistung	5
Nutzungsrecht der Dienstleistungen	6
Tätigkeit der KESB	7
Haftung	8
2 Organisation	
2.1 Allgemeines	
Organe	9
Amtsdauer	10
2.2 Delegiertenversammlung	
2.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben	
Zusammensetzung	11
Stimmrecht	12
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
Aufgaben 1. Politische Planung	14
2. Wahlen	15
3. Finanz- und Sachgeschäfte	16
4. Politische Kontrolle und Steuerung	17
2.2.2 Verfahren	
Einberufung	18
Durchführung der Versammlung	19

	Art.
2.3 Verbandsleitung	
Zusammensetzung	20
Aufgaben 1. Verbandsleitung	21
2. Betriebliches Controlling	22
3. Sach- und Finanzgeschäfte	23
2.4 Geschäftsführung	
Geschäftsführung SoBZ / Präsidium KESB und genereller Auftrag	24
Aufgaben 1. Geschäftsführung	25
2. Berichterstattung	26
2.5 Personal	
Dienstverhältnis	27
2.6 Kontrollstelle	
Zusammensetzung der Kontrollstelle	28
Aufgaben der Kontrollstelle	29
3 Finanzen	
3.1 Grundlagen	
Grundsätze	30
Voranschlags- und Nachtragskredite	31
Sonder- und Zusatzkredite	32

3.2 *Kostenverteiler*

Kostentragung	33
Zahlung der Verbindlichkeiten	34

4 **Schlussbestimmungen**

Auflösung des Verbandes	35
Kantonale Aufsicht	36
Rechtsschutz	37
In Kraft treten	38

5 **Grundlagen**

Name und
Rechtsnatur

Art. 1

¹ Unter dem Namen, Gemeindeverband Sozial-Beratungszentrum SoBZ und Kindes- und Erwachsenen-SchutzBehörde KESB Region Willisau-Wiggertal, nachfolgend Verband SoBZ/KESB genannt, besteht ein Gemeindeverband gestützt auf §§ 48ff des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

² Der Sitz des Verbandes SoBZ/KESB befindet sich in Willisau.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verband SoBZ/KESB koordiniert die Aufgaben im Sozialbereich für die Verbandsmitglieder und führt ein Beratungszentrum für freiwillige und gesetzliche Sozialarbeit, insbesondere auch für Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

² Der Verband SoBZ/KESB führt die unabhängige Kindes- und Erwachsenen-SchutzBehörde KESB Region Willisau-Wiggertal. Die Verbandsgemeinden bilden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

³ Die Dienstleistungen des Beratungszentrums im Einzelnen werden im politischen Leistungsauftrag gemäss Art. 13 näher definiert.

⁴ Die Aufgaben KESB ergeben sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz).

⁵ Der Verband SoBZ/KESB kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben sozialer oder sozialpolitischer Art übernehmen.

Mitglieder	Art. 3 Mitglieder des Verbandes SoBZ/KESB sind Gemeinden.
Beitritt zum Gemeindeverband	Art. 4 ¹ Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können Gemeinden dem Verband SoBZ/KESB beitreten. Sie entscheiden sich beim Eintritt über den Umfang der Dienstleistungen, welche sie beziehen. Mindestens eine Leistung muss bezogen werden. ² Mit Zustimmung der Verbandsleitung können Verbandsgemeinden weitere bestehende Dienstleistungen beziehen. ³ Mit Beitritt zum Verband SoBZ/KESB beauftragen die Gemeinden die KESB mit der Wahrnehmung der im gesetzlichen Auftrag vorgesehenen hoheitlichen Aufgaben.
Austritt aus dem Gemeindeverband und Kündigung einer Dienstleistung	Art. 5 ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband SoBZ/KESB austreten oder den Bezug von einzelnen Dienstleistungen kündigen. ² Sie hat ihre bis zum Austritt aus dem Verband SoBZ/KESB respektive aus dem Bezug von Dienstleistungen bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. ³ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Die Anlagekostenanteile der austretenden Gemeinde fallen dem Verband SoBZ/KESB zu.
Nutzungsrecht der Dienstleistungen	Art. 6 ¹ Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Verbandsgemeinden haben, vorbehältlich übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen oder Beschluss der Delegiertenversammlung, grundsätzlich ein unentgeltliches Nutzungsrecht der Dienstleistungen, welche die Verbandsgemeinde bezieht. ² Die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten bleiben gewahrt.
Tätigkeit der KESB	Art. 7 ¹ Die KESB handelt gemäss gesetzlichem Auftrag von Amtes wegen und auf Meldung hin. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ² Die Kostentragung für das Verfahren vor der KESB und die Führung der angeordneten Massnahmen richtet sich nach der gesetzlichen Regelung.
Haftung	Art. 8 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes SoBZ/KESB haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. ² Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteilmässig entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 33 in den letzten drei Jahren.

6 Organisation

6.1 Allgemeines

Organe	Art. 9 ¹ Die Aufgaben des Verbandes SoBZ/KESB werden von folgenden Organen besorgt: a. Delegiertenversammlung b. Verbandsleitung c. Geschäftsführung SoBZ d. Präsidium KESB e. Kontrollstelle
Amtsdauer	Art. 10 ¹ Die Amtsdauer der Delegierten und der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Die Kontrollstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Für die Delegierten beginnt sie am 1. Oktober nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte, für die restlichen Organe am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

6.2 Delegiertenversammlung

6.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung	Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde wählt eine Delegierte oder einen Delegierten. ² Die Stellvertretung eines abwesenden Delegierten ist durch schriftliche Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich. ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbandes SoBZ/KESB leitet die Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.
Stimmrecht	Art. 12 ¹ Die Stimmkraft der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres und richtet sich nach den Zahlen des Amtes für Statistik. ² Delegierte aus Verbandsgemeinden bis zu 1000 Einwohner haben je 1 Stimme. Für jedes weitere volle Tausend an Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Delegierten eine weitere Stimme. ³ Bei Wahlen und dienstleistungsübergreifenden Geschäften sind alle Delegierten stimmberechtigt. ⁴ Bei Geschäften der einzelnen Dienstleistungen sind nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt, deren Gemeinden die Dienstleistung beziehen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen aller Verbandsgemeinden gemäss Art. 12 Abs. 2 anwesend ist und dabei die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertritt.</p> <p>² Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmrechte beschlussfähig ist.</p> <p>³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen die Zustimmung erteilt hat. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Sind die Stimmen erneut gleich, gilt das Geschäft als abgelehnt.</p> <p>⁴ Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.</p>
Aufgaben 1. Politische Planung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Beschluss über den politischen Leistungsauftrag an das SoBZ und den Voranschlag des SoBZ und der KESBb. Kenntnisnahme des Jahresprogrammsc. Kenntnisnahme von Planungsberichtend. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplane. Kenntnisnahme von Leitbildern <p>² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b–e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
2. Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsleitungb. die Kontrollstellec. die Stimmzählenden und die protokollführende Person; diese müssen keine delegierten Personen sein.
3. Finanz- und Sachgeschäfte	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einführung und Änderung von Reglementen2. die Geschäfte gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a und b3. die Genehmigung von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten gemäss Art. 30 und 314. wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 GG wie<ol style="list-style-type: none">a. Änderung der Statutenb. Aufnahme von neuen Gemeindenc. die Einführung neuer Dienstleistungen oder deren Einstellungd. die Auflösung des Verbandes SoBZ/KESB gemäss Art. 35 <p>² Die Delegierten sind verpflichtet, die notwendigen Instruktionen gemäss § 54 Abs. 2 GG für Beschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 bei den zuständigen Gemeindeorganen einzuholen.</p>

4. Politische
Kontrolle und
Steuerung

Art. 17

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Kontrolle folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
- c. Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle

² Die Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

6.2.2 Verfahren

Einberufung

Art. 18

¹ Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein, und zwar

- a. mindestens zweimal jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung
- b. zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.

² Die Verbandsleitung stellt den Verbandsgemeinden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste spätestens 25 Tage im Voraus zur Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu.

³ Gleichzeitig lädt die Verbandsleitung die Delegierten schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind bei der Geschäftsstelle aufzulegen und den Delegierten sowie den Verbandsgemeinden mit der Einladung zuzustellen.

Durchführung der
Versammlung

Art. 19

¹ Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

² Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

³ Die Anträge der Delegierten sind spätestens 40 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung einzureichen.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁵ Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsbüro zu prüfen und zu genehmigen und innert 30 Tagen den Delegierten zu zustellen. Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit Zustellung durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

6.3 Verbandsleitung

Zusammensetzung

Art. 20

¹ Die Verbandsleitung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, davon müssen mindestens ein Drittel amtierende Gemeinderäte sein. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert und organisiert sie sich selbst.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Verbandsleitung dürfen nicht Delegierte sein.

³ Die Geschäftsführung SoBZ und das Präsidium KESB nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verbandsleitungssitzungen teil.

Aufgaben	Art. 21
1. Verbandsleitung	<p>¹ Die Verbandsleitung ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Verband SoBZ/KESB.</p> <p>² Die Verbandsleitung bereitet zuhanden der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und ist verantwortlich für den Vollzug derer Beschlüsse. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung über das Beratungszentrum und die Dienstleistungserbringung aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und ist verantwortlich für das betriebliche Controlling.</p> <p>⁴ Sie vertritt den Verband SoBZ/KESB gegen aussen und informiert die Bevölkerung in angemessener Weise.</p> <p>⁵ Das Nähere wird in einer Organisationsverordnung geregelt.</p>
2. Betriebliches Controlling	Art. 22
	<p>¹ Die Verbandsleitung führt und überwacht die Geschäftsführung des Verbandes SoBZ/KESB.</p> <p>² Die Verbandsleitung überwacht die KESB soweit nicht andere Stellen gesetzlich zuständig sind.</p> <p>³ Sie erlässt die für den Betrieb der Geschäftsstelle, des SoBZ und der KESB notwendigen Verordnungen, Kompetenzordnungen und das Funktionendiagramm.</p> <p>⁴ Sie erlässt jährlich einen betrieblichen Leistungsauftrag für den Betrieb der Geschäftsstelle, des SoBZ sowie der KESB und kontrolliert die Einhaltung und Erreichung der in diesem Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele.</p> <p>⁵ Sie nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung SoBZ und des Präsidiums KESB über die Verbandstätigkeit entgegen.</p>
3. Sach- und Finanzgeschäfte	Art. 23
	<p>Die Verbandsleitung hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">Anstellung der Geschäftsführung SoBZ und Bestätigung der Kadermitarbeiter des SoBZ.Anstellung des Präsidiums KESB und der Mitglieder der KESB und allfälligen Ersatzmitgliedern. Die Zusammensetzung und die Ernennungsvoraussetzungen der Fachbehörde richten sich nach den Bestimmungen des ZGB und des EGZGB. Bestätigung der Ernennung der Kadermitarbeiter der KESB.Erlass der Stellenbeschreibungen der Geschäftsführung des SoBZ, der Mitglieder der Fachbehörde KESB und der Kadermitarbeiter des SoBZ und der KESB.Entscheid über teuerungsbedingte Mehrausgaben oder MehraufwendungenEntscheid über frei bestimmbaren, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben, soweit sie die Befugnisse der Geschäftsführung gemäss Art. 25 übersteigen und nicht ein Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 31 oder 32 einzuholen istBerechnung der Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 33

6.4 Geschäftsführung SoBZ / Präsidium KESB

Geschäftsführung
SoBZ / Präsidium
KESB und genereller
Auftrag

Art. 24

¹ Es besteht eine Geschäftsführung SoBZ sowie ein Präsidium KESB. Die Geschäftsführung und das Präsidium bestehen aus je einer Person.

² Die Geschäftsführung SoBZ ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des SoBZ. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag. Sie trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, der Organisationsverordnung und weiteren Vorgeben der Verbandsleitung die fachliche und finanzielle Verantwortung für das SoBZ.

³ Das Präsidium KESB ist verantwortlich für die Führung der KESB. Es trägt die fachliche Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Fachbehörde KESB gemäss gesetzlichem Auftrag und stellt sicher, dass die Aufgabenerfüllung der KESB jederzeit ermöglicht wird. Es ist verantwortlich für die operative Betriebsführung. Es trägt im Rahmen der Kompetenzordnung, des Organisationsreglements und weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die finanzielle Verantwortung der KESB.

Aufgaben
1. Geschäftsführung

Art. 25

¹ Die Geschäftsführung SoBZ und das Präsidium KESB erledigen alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Statuten oder Organisationsverordnung zugewiesen sind.

² Sie entscheiden in ihrem Bereich selbstständig über

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen des bewilligten Voranschlages und der bewilligten Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten gemäss Art. 31 und 32.
- b. frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 20'000.00 im Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 35'000.00

³ Sie sind insbesondere zuständig für die Aufarbeitung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für das jeweilige kantonale Aufsichtsorgan.

⁴ Die Organisationsverordnung regelt die Details.

2. Berichterstattung

Art. 26

¹ Die Geschäftsführung SoBZ und das Präsidium KESB legen der Verbandsleitung halbjährlich einen schriftlichen Bericht vor, der sich über die Umsetzung des betrieblichen Leistungsauftrages, den Stand der verwendeten und genehmigten Mittel und die eingeleiteten allfälligen Korrekturmassnahmen ausspricht.

² Auf den Jahresanfang legen die Geschäftsführung SoBZ und das Präsidium KESB einen umfassenden Bericht als Grundlage für den Jahresbericht des vergangenen Geschäftsjahres der Verbandsleitung vor.

6.5 Personal

Dienstverhältnis

Art. 27

Die Geschäftsführung SoBZ und das Fachpersonal sowie das Präsidium KESB, die Behördenmitglieder und Fachdienste KESB stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem kantonalen Personalgesetz. Soweit rechtssetzende Erlasse des Verbandes SoBZ/KESB fehlen, gelten sinngemäss die Vorschriften für das Staatspersonal.

6.6 Kontrollstelle

Zusammensetzung
der Kontrollstelle

Art. 28

Die Delegierten wählen als Kontrollstelle eine Rechnungskommission von drei Personen.

Aufgaben der
Kontrollstelle

Art. 29

¹ Die Kontrollstelle prüft

- a. die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt Empfehlungen über die Genehmigung ab.
- b. den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, den politischen und den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen über die Genehmigung des Voranschlages ab.

² Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) über die Revision (§ 60ff.).

7 Finanzen

7.1 Grundlagen

Grundsätze

Art. 30

¹ Soweit es die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich anders vorsehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) keine Anwendung.

² Der Finanzhaushalt des Verbandes SoBZ/KESB richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Gesetz über die Korporationen.

³ Insbesondere werden der Voranschlag und die Jahresrechnung des Verbandes in Anlehnung an das kantonale Gesetz über die Korporationen in Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM1) geführt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungen und Leistungsgruppen ausgewiesen.

³ Über die Dienstleistungen ist je eine eigene Rechnung zu führen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Voranschlags- und
Nachtragskredite

Art. 31

¹ Die Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages gelten als Voranschlagskredit. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

² Wenn zulasten der Jahresrechnung Ausgaben notwendig werden, für die der Voranschlag keine oder keine ausreichenden Kredite enthält, hat die Verbandsleitung einen Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 20'000.00 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 50'000.00 in einem Rechnungsjahr übersteigt.

Sonder- und
Zusatzkredite

Art. 32

¹Für frei bestimmbare Aufwände und Ausgaben ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen,

- a. wenn die massgebende Ausgabenhöhe Fr. 100'000.00 übersteigt oder
- b. wenn Ausgaben für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden.

²Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

7.2 Kostenverteiler

Kostentragung

Art. 33

¹Die Brutto- und Nettokosten werden nach Dienstleistungen getrennt erhoben. Kosten, welche keiner Dienstleistung direkt zugeordnet werden können, sind anteilmässig auf alle Dienstleistungen zu verteilen. Über den Verteilungsschlüssel entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen des Voranschlags.

²Der Aufwandüberschuss der einzelnen Dienstleistungen SoBZ/KESB wird von den Verbandsgemeinden, die diese Leistungen beziehen, zu 50% im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 50% aufgrund der konkret bezogenen Leistungen getragen.

³Der Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres und richtet sich nach den Zahlen des Amtes für Statistik. Die Dienstleistungen werden nach Leistungserfassung abgerechnet.

⁴Die Verbandsleitung kann im Rahmen des bewilligten Voranschlags Akontozahlungen der Gemeinden verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung.

Zahlung der
Verbindlichkeiten

Art. 34

¹Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Gemeindebeiträge und Akontozahlungen innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung verpflichtet.

²Ab Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet, der sich nach dem Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, richtet.

8 Schlussbestimmungen

Auflösung des
Verbandes

Art. 35

¹ Der Verband SoBZ/KESB kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 Ziff. 4 lit. d aufgelöst werden. Die Auflösung des Verbandes SoBZ/KESB als Träger der KESB ist nur möglich, wenn die Verbandsmitglieder einen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis organisiert oder eine andere gesetzeskonforme Lösung getroffen haben.

² Die Verbandsleitung führt die Liquidation sinngemäss nach Art. 736ff OR durch, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen ist.

³ Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Aktivenüberschuss richten sich entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 33 in den letzten drei Jahren.

⁴ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 8 Abs. 2.

Kantonale Aufsicht

Art. 36

¹ Der Verband SoBZ/KESB untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss Gemeindegesetz.

² Die KESB untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss EG ZGB.

³ Die Geschäftsführung dokumentiert die zuständige Behörde und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von anderen Organen wahrgenommen werden müssen.

Rechtsschutz

Art. 37

¹ Über Streitigkeiten zwischen dem Verband SoBZ/KESB und den Verbandsmitgliedern oder zwischen den Verbandsmitgliedern über die Anwendung der Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

² Streitigkeiten zwischen dem Verband SoBZ/KESB und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden.

In Kraft treten

Art. 38

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

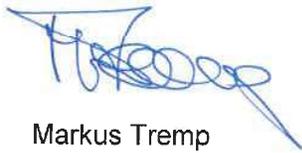
Änderung vom 16. November 2017;

Art. 29 lit.2

Art. 30 lit.1; lit. 2; lit. 3;

Mit Änderung vom 16. November 2017

Der Präsident



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Markus Tremp'.

Markus Tremp

Die Geschäftsführerin SoBZ



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Verena Wicki Roth'.

Verena Wicki Roth